

Abschrift

1 D 93/43

19.3.43

68

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den berufslosen H M ,
geboren in Bregenz am 22. Mai 1922, ohne festen Wohnsitz, zur
Zeit im Strafgefängnis München=Stadelheim in Untersuchungshaft,
wegen gewerbsmäßiger Unzucht mit Männern u. a.,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung
vom 19. März 1943, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Dr. Ziegler als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Rensch, Rusche,
Guth, Sponsel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts München I,
vom 5. Dezember 1942 wird verworfen; die Kosten des Rechtsmittels
fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Landgericht hat 39 selbständige Straftaten des Angeklagten
festgestellt und hat ihn deshalb als gefährlichen Gewohnheitsver=
brecher gemäß dem § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafge=
setzbuchs vom 4. September 1941 - RGBl I S. 549 - zum Tode verur=
teilt. Der Angeklagte hat gegen das Urteil die Revision unbeschränkt
eingelegt. Sein Verteidiger wendet sich in der Rechtfertigung des
Rechtsmittels nur gegen die Verhängung der Todesstrafe. Infolge=

dessen

dessen hat sich des Revisionsgericht nur mit dem Strafausspruch zu befassen.

Die Verurteilung des Angeklagten als eines gefährlichen Gewohnheitsverbrechers unterliegt auf Grund des Sachverhalts, den das Landgericht festgestellt hat, keinen rechtlichen Bedenken. Die Fragen, ob der Angeklagte ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, und ob die Todesstrafe erforderlich ist, bedürfen einer besonders sorgfältigen Prüfung, weil der Angeklagte erst zwanzig Jahre alt ist, weil er bisher nur mit zwei kürzeren Freiheitsstrafen (fünf Tagen Arrest nach österreichischem Recht und zwei Monaten Gefängnis) bestraft worden ist, und weil er die Straftaten, die ihm jetzt nachgewiesen worden sind, innerhalb der kurzen Frist vom Februar 1941 bis Dezember 1941 begangen hat.

Bei verhältnismäßig jungen Tätern, bei denen die Abkehr von der verbrecherischen Betätigung eher erwartet werden kann als bei einem Menschen, der in höherem Lebensalter steht, ist eine besonders sorgfältige Prüfung geboten, um eine sachgemäße Beurteilung der Gefährlichkeit und der Besserungsfähigkeit des Täters zu gewährleisten. Von diesem Grundsatz ist das Landgericht ersichtlich ausgegangen; denn es hat nicht nur aus den Straftaten des Angeklagten Schlüsse auf seine Persönlichkeit gezogen, sondern hat seinen ganzen Lebensablauf unter Beachtung der erblichen Belastung und der Umwelteinflüsse kritisch gewürdigt. Insbesondere hat es dabei folgende Feststellungen, die es getroffen hat, berücksichtigt: Der Angeklagte stammt aus der unehelichen Verbindung eines Juden mit einer Bardame, die später Lohndirne geworden ist. Obwohl er jahrelang bei seinen Großeltern, einem ehrsamem Schneidersehpaar, erzogen wurde, ist er in die Umwelt seiner Mutter zurückgekehrt; er machte sich schon im Alter von 14 Jahren „Gedanken darüber, daß er direkt auf die Verbrecherlaufbahn zusteuere“. Trotz dieser klaren Erkenntnis hat er nichts getan, um durch ehrliche Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen. Er hat keinen Beruf erlernt. Als er sich einmal mangels bequemerer Erwerbsmöglichkeiten eine Stellung vermitteln ließ, benutzte er unter dem Einfluß einer Dirne diese Gelegenheit, einen Einbruchdiebstahl an seiner Arbeitsstätte zu versuchen. Hier wie auch sonst im Leben war ihm jedes Mittel recht, um, wie das Landgericht sagt, ein Drogenleben schlimmster Art zu führen. Seine Hemmungslosigkeit und seine ver=
breche=

brecherische Energie zeigen sich gerade darin, daß er jede Gelegenheit ergriff, um auf verbrecherische Weise zu Geld zu kommen oder sonst einen Vorteil zu erlangen. Daraus erklärt sich, daß er sich nicht auf eine bestimmte Art von Verbrechen gelegt, sondern in kurzer Zeit wahllos gewerbsmäßige Unzucht mit Männern, Rückfallbetrug, Urkundenfälschung, Diebstahl, Erpressung, falsche Anschuldigungen in bunter Reihenfolge begangen hat. Es läßt keinen Rechtsfehler erkennen, daß das Landgericht eine solche Lebensführung nicht auf jugendliche Unbesonnenheit und fehlende Reife zurückführt, sondern daß es darin den Beweis für die schlechte Erbanlage des Angeklagten und für seine bewußt gemeinschaftswidrige Gesinnung sieht. Es hat auch geprüft, ob die umfangreichen Geständnisse des Angeklagten auf eine reumütige Einsicht und auf einen nachhaltigen Besserungswillen schließen lassen. Ohne Rechtsirrtum hat es diese Frage unter Hinweis auf die zahlreichen falschen Anschuldigungen verneint.

Ob der Schutz der Volksgemeinschaft den Tod des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers erfordert, entscheidet sich nach dem Wert oder dem Unwert der Persönlichkeit des Täters. Maßgebend ist, ob die gemeinschaftsschädliche Gesinnung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Kriegszeit so gefährlich ist, daß sein Fortleben für die Volksgemeinschaft unerträglich erscheint. Das Landgericht hat diese entscheidenden Gesichtspunkte richtig erkannt. Es ist der Überzeugung, daß der Angeklagte sein Leben verwirkt habe; denn er habe während der Kriegszeit, in der jede Arbeitskraft gebraucht werde, mittels strafbarer Handlungen ein Schlemmerleben geführt und mit dem Gedanken an den Verrat des Vaterlandes gespielt. Ob der Angeklagte den Plan, sich in der Schweiz für die Spionage gegen Deutschland anwerben zu lassen, ernstlich erwogen hat oder nicht, konnte das Landgericht auf sich beruhen lassen. Schon aus der Tatsache, daß der Angeklagte überhaupt solche Gedanken erwogen hat, zusammen mit der Tatsache, daß er in seinem Leben nie etwas für die Volksgemeinschaft geleistet, sondern sich ihr gegenüber bewußt feindlich eingestellt hat, konnte das Landgericht die Überzeugung gewinnen, daß er sich selber außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt habe und daß deshalb der Schutz der Volksgemeinschaft die Todesstrafe trotz des jugendlichen Alters des Angeklagten erfordere. Einen Rechtsfehler läßt diese Straffestsetzung nicht erkennen, so daß die Revision als unbegründet zu verwerfen ist.

gez.: Ziegler Rensch Rusche Guth Sponsel